Beteiligung Lärmaktionsplan – Einwendungen/Hinweise mit Abwägung

Präambel: Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen

(Zitat aus dem Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur -MVI-, Baden-Württemberg vom 23. März 2012, dort Seite 4)

Nach § 47d Abs.6 i.V.m. § 47 Abs.6 BlmSchG sind Maßnahmen in Lärmaktionsplänen durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

§ 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BlmSchG stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärmminderungsmaßnahmen dar. Diese können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die Fachbehörde nur noch das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandseite. Liegen diese vor, ist die Fachbehörde zur Umsetzung verpflichtet. Deshalb ist bereits während der Aufstellung von Lärmaktionsplänen bei der Prüfung, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Kooperation mit der jeweiligen Fachbehörde zu suchen.

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anr nach St		Stellungnahme
Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2 10. Juni 2016	LAND BRANDENBURG Landsamt für Unweit Postfach 60 10 61 14410 Postdam	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2	
	Stadt Werneuchen PF 1127 16353 Werneuchen	Bearb.: Frau Andrea Schuster Gesch-Z.: LUGV_RO1- 3700/261+51#151517/2016 Hausruf: +49 355 4991-1303 Fax: +49 355 4991-1074 Internet: www.lugv.brandenburg.de Andrea.Schuster@Lfl.Brandenburg.de	
	Cottbu	s, 13. Juni 2016	
	Lärmaktionsplan der Stadt Werneuchen Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange		
	Eingereichte Unterlagen: - Anschreiben vom 11.05.2016 - Lärmaktionsplan		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von der F missionsschutz des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bea nungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregung übergeben.	s genommen und rbeitung der Pla-	/
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Andrea Schuster Anlage		
	Besucheranschrift	Haudslitz Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke	

Behörde/Bürger	Ma	aßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange Belang Vorhaben Keine Betroffenheit durch die Fachliche Stellungnahme 1. Benennen und Kurzbeschreibt Lärmaktionsplanung der Stadt W 2. Fachstellungnahme mit Benen Zum vorgelegten Lärmaktionspla Die Stadt Werneuchen hat üb Verkehrserhebungen vorgenomn Die Basis für die Aktionsplanung Die Aktionsplanung wurde sys empfohlenen Maßnahmen sind g mit der Straßenbau- sowie Straß Die Meldung (s. S. 4 unten) geht Baden-Würdenberg. Das Formular für die Meldung ste http://www.mlu.brandenburg.de/ und wird Ihnen mit der Anlage be Die Meldung für die EU darf 10 S Hinweis Die Pläne waren bis zum Somm an die EU zu melden. Derzeit wird durch das LfU die Ergebnisse den Gemeinden übe bzw. zu überarbeiten haben. Ergeben sich keine Änderungen Ansprechpartner: Herr Jonas, R Tel. 033201 4 E-Mail: Hartm	FORMBLATT Sonstige Vorhaben allungnahme des Trägers öffentlicher Belange Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Immissionsschutz SG Lärmaktionsplan der Stadt Werneuchen Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen. vorgesehene Planung ung des Vorhabens erneuchen unung der gesetzlichen Grundlage (Begründung) in ergeht nachfolgende Stellungnahme: er die eigentliche Pflichtaufgabe (Lärmaktionsplanung) hinaus u.a. aktuelle nenen und die Kartierung noch einmal wiederholt. ist damit deutlich aktueller als die Berechnungen von 2012 mit Daten aus 2010 stematisch abgearbeitet und ist nicht zu beanstanden. Die im Ergebnis geeignet. Den Unterlagen ist jedoch nicht zu entnehmen, ob die Maßnahmen enverkehrsbehörde abgestimmt wurden. an das Landesamt für Umwelt Brandenburg, nicht ans Landesamt (LUBW) in seht unter: uns detail, phplbb1.c.299518.de eigefügt. eieten nicht überschreiten, da der Bericht dann nicht angenommen wird. er 2013 aufzustellen und durch das Landesamt für Umwelt zusammenfassend Kartierung zur 3. Stufe (2017) ausgeschrieben. Ab Herbst 2017 werden die greben, die dann erneut bis zum Sommer 2018 die Aktionsplanung zu prüfen kann ggf. die Kommune den Plan von der 2. Stufe noch einmal melden. tef. T 15	Die Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden wurden im Rahmen der Trägerbeteiligung eingebunden. Eine separate Abstimmung erfolgte nicht. Diese ist nicht Bestandteil der Lärmaktionsplanung. Der Hinweis auf einen redaktionellen Fehler wird durch entsprechende Korrektur im Schlussbericht berücksichtigt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ K	ritik	Stellungnahme
	nach Straßen		
Landkreis Barnim			
14. Juni 2016		Landkreis Barnim	
	Stadt Werneuchen Stadt Werneuchen Stadt Werneuchen Am Markt 5 16356 Werneuchen Weiterfangsbestätigung Weiterfalbung an Erlodigt STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	Der Landrat Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde Bearbeiter/-in Rita Pellack Raum D.316.0.1 Telefon 03334 214 1862 Telefax 03334 214 2862 1862@kvbarnim de	
	Stadt Werneuchen: OT Werneuchen, OT Seefeldt Lärmaktionsplan, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Anschreiben vom 11. Mai 2016/Planstand März 2016 Sehr geehrte Damen und Herren,	14. Juni 2016 Ihr Zeichen Unser Zeichen ToB-2016-222	
	für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir. Seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim werden nachstehende Hinweise gegeben, die zu berücksichtigen sind. 1 fachbehördliche Stellungnahme 1.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung): Keine 1.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen: 1.2.1 Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt Ansprechpartnerin ist Frau Pellack, Tel. 03334 214-1862 Grundsätzlich wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) für die Stadt Werneuchen positiv gesehen. Jedoch wird	Sprechzeiten der Kreisverwaltung Dienstag 9 bis 10 Uhr Montag, Mittwoch bis Freitag Termine nach Vereinbarung Aktuelle Informationen im Internet unter www.barnim.de Bankverbindung Sparkasse Barnim IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03 BIC: WELA DE DI GZE Glaubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576 Telefonzentrale 03334 214-0 Postfach Postfach 100446, 16204 Eberswalde Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formlosser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.	

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme
	Stadt Werneuchen, OT Werneuchen, OT Seefeldt, Lärmaktionsplan, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Anschreiben vom 11. Mai 2016/Planstand März 2016 eingeschätzt, dass die verwendeten Verkehrsdaten von 2010 veraltet sind. Die Bemühungen sollten dahin gehen, aktuelle Werte für die Planung zu Grunde zu legen. Den geplanten Maßnahmenvorschlägen zur Lärmminderung kann gefolgt werden. Auch wenn z.B. eine Geschwindigkeitsein- schränkung nur geringe Lärmminderungen erzielen kann, so liefern doch mehrere Maßnahmen einen insgesamt positiven Effekt für die betroffenen Bürgern. Zur besseren Verständlichkeit der vorgelegten Unterlage sollte ein gebündeltes Abkürzungsverzeichnis beigefügt werden.	Es wurden zum Lärmaktionsplan eigene Verkehrserhebungen im Jahre 2015 durchgeführt, siehe hierzu Bericht Abschnitt 4.1.3. Eine Geschwindigkeitsreduzierung vom zul. 50 km/h auf 30 km/h ergibt bei 10 % Schwerverkehrsanteil eine Reduzierung um 2,6 dB(A). Dies trifft in der Praxis nur dann ein, wenn die tatsächlichen Durchschnittsgeschwindigkeiten dem entsprechen.
	1.2.2 Untere Straßenverkehrsbehörde Ansprechpartner ist Herr Fischbein, Tel. 03334 214-1415 Die Lärmaktionsplanung beruht auf Verkehrszähldaten aus dem Jahr 2010 und im Jahr 2014 durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Brenner mbH durchgeführten Verkehrszählungen an drei Punkten in Seefeld und der Stadt Werneuchen selbst. Die Lärmberechnungen wurden mit Hilfe einer Software durchgeführt, direkte Messungen vor Ort wurden laut Lärmaktionsplan nicht durchgeführt. Das Dokument bezieht sich ausschließlich auf Lärm, der durch den auf der B 158 bestehenden Straßenverkehr zurückzuführen ist, da dies die einzige Straße in der Stadt Werneuchen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 8.200 Fahrzeugen in 24 Stunden ist. Die in den Lärmschutzrichtlinien für den Straßenverkehr (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2007, S. 767) aufgeführten Grenzwerte für Straßenverkehrsährm (tagsüber in Wohngebieten: 70 dB(A), nachts in Wohngebieten: 60 dB(A) weichen von denen im Aktionsplan angenommenen Grenzwerten ab. Der Lärmaktionsplan strebt demnach mit tagsüber 65 dB(A) und nachts mit 55 dB(A) höhere Standards an, was zu begrüßen ist, jedoch nur schwer begründbar erscheint. Im Aktionsplan werden zahlreiche Möglichkeiten zur Reduzierung des vom Straßenverkehr induzierten Lärms aufgeführt. Diese sind auch unterteilt in die Rubriken kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen. Außerdem wird zwischen aktiven und passiven Maßnahmen unterschieden. Aktive Maßnahmen: Allgemein wird unter Punkt 4.3.1 des Lärmaktionsplans dargestellt, dass aktive Maßnahmen an der Quelle der Geräuschbelastung und nach Maßgabe des Verursacherprinzips die effektivsten Maßnahmen zur Lärmminderung darstellen. Diese haben Vorrang vor passiven Schallschutzmaßnahmen. Unter Aktiven Maßnahmen ein einem	Die Lärmaktionsplanung bezieht sich laut Vorschrift auf die genannten Grenzwerte, die höheren Standards entsprechen. Diese lassen sich bei der Umsetzung und bei Berücksichtigung nationaler Standards nur schwer begründen. Dieser Umstand wird zur Kenntnis genommen.

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik	Stellungnahme
	nach Straßen	
	Stadt Werneuchen, OT Werneuchen, OT Seefeldt, Lärmaktionsplan, Beteiligung der 14. Juni 2016 Träger öffentlicher Belange, Anschreiben vom 11. Mai 2016/Planstand März 2016 Bundesverwaltungsgericht NVwZ 1996, 901 sind vorrangig	Planerische und straßenbauliche Maßnahmen wurden in der
	planerische und straßenbauliche Maßnahmen zu prüfen, bevor der Straßenverkehr direkt be- oder eingeschränkt werden kann.	Vergangenheit in Werneuchen bereits umgesetzt, z.B. durch den Bau
	Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung von Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind jedoch zwingende Gründe für die Aufstellung von verkehrseinschränkenden Verkehrszeichen vorzubringen und die Maßnahme muss geeignet sein, den erstrebten Zweck zu erreichen. Zunächst wären hier also ebenfalls alternative Maßnahmen zu prüfen. Im Folgenden und auch in der dem Lärmaktionsplan beigefügten Tabelle 6 werden geeignetere und zielführendere Beispiele erwähnt. Da verkehrsregelnde Anordnungen nach § 45 StVO Allgemeinverfügungen darstellen, die sich auf den gesamten Straßenverkehr beziehen (durchschnittlich laut Aktionsplan ca. 11.000 bis über 14.000 Fahrzeuge/24Stunden), wäre bei der Prüfung der Abwägungsprozess zwischen Straßenverkehr und betroffenen Bewohnern, tagsüber oberhalb des Schwellenwerts von 70 dB(A) 71 Betroffene, nachts oberhalb des Schwellenwerts von 60 dB(A) 114 Betroffene, durchzuführen. Viele weitere Aspekte wären zusätzlich in den Abwägungsprozess aufzunehmen, die beispielhaft nachfolgend genannt werden.	eines Kreisverkehrs. Insofern wurden verkehrsregelnde Maßnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen. Dieser Abwägungsprozess ist Gegenstand Umsetzungsphase nach Abschluss des Lärmaktionsplans.
	Lärmmindernde, offenporige Fahrbahndeckschichten: Innerhalb geschlossener Ortschaften könnte sich zweilagiger offenporiger Asphalt lärmmindernd auswirken. Diese Maßnahme wird begrüßt und sollte als mittelfristige Maßnahme weiter verfolgt werden. Die letzte Fahrbahnoberflächensanierung wurde im Jahr 2014 durchgeführt. Bei den nächsten Instandhaltungsarbeiten sollte diese Alternative in Betracht gezogen werden.	Lärmmindernde Beläge innerorts sind mittelfristig im Lärmaktionsplan verankert.
	Verbesserung bestehender Fahrbahnbeläge: Die Fahrbahnober- flächen auf Verkehrswegen durch die Ortslagen Werneuchen und Seefeld sind momentan nicht verbesserungswürdig, nach Einschätzung der Unteren Straßenverkehrsbehörde.	Maßnahme wurde im LAP nur beispielhaft benannt.
	Lärmschutzwände /-wälle: Das Aufstellen von Lärmschutzwänden oder Auftragen von Lärmschutzwällen ist eine durchaus geeignete Maßnahme zur Verringerung von Lärmbelastungen. Sie schränkt den öffentlichen Straßenverkehr nicht ein und es sind laut Aktionsplan Lärmminderungen bis zu 15 dB(A) möglich. Dadurch ist die wirkungsvollste Reduzierung bei den genannten Maßnahmen möglich.	Maßnahme wurde im LAP nur beispielhaft benannt.
	Troglagen, Tunnel: Die Errichtung von Trogen oder Tunneln kommt sicherlich nicht in Frage, da sie straßenbaulich unverhältnismäßigen Aufwand mit sich brächten.	Maßnahme wurde im LAP nur beispielhaft benannt.
	Seite 3 von 6	

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik	Stellungnahme
	nach Straßen	
	Stadt Werneuchen, OT Werneuchen, OT Seefeldt, Lärmaktionsplan, Beteiligung der 14. Juni 2016 Träger öffentlicher Belange, Anschreiben vom 11. Mai 2016/Planstand März 2016 Passive Schallschutzmaßnahmen: Diese beinhalten Umbauten lärmbelasteter Häuser, dazu gehört die Ausstattung mit neuen Fenstern oder eine Dachsanierung. Solche Maßnahmen wären durch die Stadt Werneuchen in Zusammenarbeit mit dem Baulastträger der Straße zu prüfen.	Maßnahme wurde im LAP nur beispielhaft benannt.
	Planerische und organisatorische Maßnahmen-Geschwindigkeit beschränken: Laut Lärmaktionsplan sind Reduzierungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit effektive und kostengünstige Maßnahmen zur Lärmminderung, wenn Geschwindigkeitsanordnungen eingehalten werden. Demnach könnte durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h eine Reduzierung des mittleren Lärmpegels um 2,6 dB(A) erreicht werden. Eine Lärmreduzierung um 3 dB(A) gilt als für das menschliche Ohr kaum wahrnehmbar (VGH Kassel VerkMitt 2000 Nr. 7 = NZV 1999, 397 = VD 1999, 265). Dadurch, dass die Ortsteile der Stadt Werneuchen relativ lang sind, kann es nicht dem Sinne der Allgemeinheit entsprechen, auf der Gesamtlänge der Ortslagen Tempo 30 einzuführen. Verkehrsfluss verstetigen: geeignete Ampelschaltungen (grüne Welle), Einführung signalfreier Rechtsabbiegestreifen, Einführung von Kreisverkehren statt Ampelschaltungen. Die Einführung einer grünen Welle bei Tempo 50 km/h ist erstrebenswert. Aufgrund der bestehenden Fußgängerbedarfsampel in Werneuchen kann die Realisierung jedoch nicht problemlos erfolgen. Signalfreie Rechtsabbiegestreifen benötigen mehr Platz als die bestehende Fahrbahn. Vielerorts in der Stadt Werneuchen ist die Bebauung relativ nahe am Straßenraum mit Gehweg und Seitenstreifen, so dass ohne die Beschneidung der Nebenanlagen die Chancen gering sind, Rechtsabbiegestreifen baulich herzurichten. Die Einführung von Kreisverkehren wird grundsätzlich begrüßt. Kreisverkehre reduzieren Geschwindigkeiten, erhöhen die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer und erhalten zudem den Verkehrsfluss. Durch ihren enormen Platzbedarf kommen sie an den meisten Knotenpunkten innerhalb der Stadt Werneuchen jedoch nicht in Betracht, auch weil die Bundesstraße 158 eine vom Schwerverkehr gut nutzbare Verkehrsfläche darstellt. Ebenso wird die B 158 regelmäßig von Transporten mit Überlänge benutzt.	Eine Prüfung der Grünen-Wellen-Schaltung ist Gegenstand späterer Untersuchungen, auch in Kombination mit Tempo 30. Maßnahme wurde im LAP nur beispielhaft benannt.
	Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde voraus. Diese verlangt vorab ein abgeschlossenes Teileinziehungsverfahren des Baulastträgers nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes. Da es sich bei der B 158 um eine Bundesstraße handelt, ist dies jedoch nicht durchsetzbar.	
	Seite 4 von 6	

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik	Stellungnahme
	nach Straßen	
	Stadt Werneuchen, OT Werneuchen, OT Seefeldt, Lärmaktionsplan, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Anschreiben vom 11. Mai 2016/Planstand März 2016 Umgehungsstraße: An den Bestrebungen, eine Ortsumfahrung als langfristiges Ziel zu errichten, kann aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht festgehalten werden.	Maßnahme ist langfristiges Ziel für Seefeld.
	Straßenraum gestalten: Eine Verjüngung der Fahrbahn wäre denkbar, jedoch nur im Ortsteil Seefeld. In Werneuchen sind die Nebenanlagen bereits mit Parktaschen versehen und ein Gehweg mit daneben gelagertem Grünstreifen ist stellenweise ebenfalls vorhanden. Die Realisierung könnte ebenfalls nur im Zuge einer Neugestaltung der B 158 in den Ortslagen erfolgen. Dazu müssten Abstimmungen zwischen der Stadt Werneuchen und dem Landesbetrieb Straßenwesen erfolgen. Die Maßnahme sollte als mittelfristige Möglichkeit weiter verfolgt werden.	
	Parksuchverkehr verringern: In der Stadt Werneuchen sind unmittelbar vor fast allen Gewerbeeinrichtungen Parkflächen vorhanden. Parksuchverkehr findet hier äußerst selten statt. Ein Parkleitsystem wird nicht für erforderlich gehalten.	Maßnahme wurde im LAP nur beispielhaft benannt.
	Förderung lärmarmer und öffentlicher Verkehrsmittel: Die Verbreiterung bestehender Nebenanlagen bzw. die Einrichtung von Radverkehrsanlagen sollte als mittel- bis langfristige Maßnahme weiter verfolgt werden. Bisher sind nur außerorts nutzbare Radverkehrsanlagen vorhanden, innerorts besteht mangels nutzbarer Breite keine Möglichkeit, nutzungspflichtige Radwege anzuordnen. Es wäre erstrebenswert, die Nebenanlagen auszubauen bzw. alternative Möglichkeiten zu finden, den Radverkehr sicher zu führen und zu fördern. Dies fällt in den Aufgabenbereich der Stadt Werneuchen. Öffentliche Verkehrsmittel verkehren regelmäßig.	
	Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, des SG Bevölkerungsschutz, der Unteren Straßenbaubehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften und des Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamtes-Bereich ÖPNV werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.	/
	überfachliche Betrachtung des Vorhabens Die Stadt Werneuchen beabsichtigt im Rahmen der EU- Umgebungslärmrichtlinie einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Dazu liegt der erste Entwurf vor, der aus der Sicht des LK Barnim weitestgehend Zustimmung findet. Seite 5 von 6	

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme
	Hach Strabell	
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
	Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.	Abwägung: Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Mit freundlichen Grüßen im Auftrag	
	Christiane Meyer/ Sachgebietsleiterin Strukturentwicklung	
	Anlagen: keine Kopien: GL 5, Amt 61/SG 1	
	Cotto A	
	Seite 6 von 6	

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft 30. Mai 2016	LAND BRANDENBURG Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Proteine William (1915) 1 14417 Produm Standa Wessen beständigen.	
	Stadt Werneuchen Sachgebiet Bauverwaltung Am Markt 5 16356 Werneuchen Stadt Werneuchen Stadt Werneuchen - Stadtwernaltung - Eingegangen 0 1. Juni 2016 Emplangsbestätigung: Weitarteiltung an: Enedigt: Stadt Werneuchen Bearb.: Herr Krüsmann Gesch.Z: 5-3341/4+43#256556/2015 Hausruf: +49 331 866-7911 Fax: +49 331 27548-7911 Internet: www.milu brandenburg de Jens Kruesmann@MLUL Brandenburg de	
	Potsdam, 30. Mai 2016	
	Entwurf des Lärmaktionsplans für die Stadt Werneuchen Beteiligung des MLUL	
	Ihre e-mail vom 10.05.2016	
	Sehr geehrte Frau Hupfer,	
	mit o.g. Schreiben informierten Sie das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Stadt Werneuchen. Sie räumten damit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stel- lungnahme ein.	/
	Insgesamt behandelt der vorliegende Entwurf auf der Grundlage einer vertieften Analyse der bestehenden straßenverkehrsbezogenen Umgebungslärmsituation die konkreten Möglichkeiten zu Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen im Stadtgebiet Werneuchen. Dabei wurden insbesondere Überschreitungen der Prüfwerte L _{DEN} = 65 dB(A) und L _{Night} = 55 dB(A) betrachtet und für die Hauptlärmschwerpunkte des Straßenverkehrs (hot spots) Regelungsmöglichkeiten herausgearbeitet, im Hinblick auf ihre Wirksamkeit analysiert und in Form eines Maßnahmenkonzeptes zusammengefasst. Möglichkeiten zur Stärkung des innergemeindlichen Rad- und Fußverkehrs, zur Verstetigung und ggf. Verlangsamung des Kfz-Verkehrs oder der Nutzung von Synergieeffekten durch Verknüpfung mit den übrigen gemeindlichen Planungen werden in die Betrachtungen einbezogen. Die Mitwirkung und Information der Öffentlichkeit werden gewährleistet.	/
	Dienstgebäude Dienstgebäud	

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen		Stellungnahme
	Seite 2	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
	Folgende redaktionelle Hinweise bitte ich zu beachten:	1	
	S. 4, letzter Anstrich: statt " ans Landesamt für Umwelt, Messungen und Natur schutz Baden-Württemberg (LUBW)" besser "an das Landesamt für Umwe (LfU) des Landes Brandenburg"		wird im Schlussbericht berichtigt
	S. 7 erster Satz: statt " durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver braucherschutz (LUGV) erstellt." Besser " durch das Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV, jetzt Landesamt für Umwelt (LfU) erstellt."	l,	wird im Schlussbericht aufgenommen
	Gemäß § 13 Ziffer 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf den Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung ImSchZV) vom 31.03.2008, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes von 25. Januar 2016 (GVBI. I/16, Nr. 5), ist bei der Aufstellung von Lärmaktionspläner durch die Kommunen u.a. das Benehmen mit dem für Immissionsschutz zuständi gen Mitglied der Landesregierung herzustellen. Im Rahmen des herzustellender Benehmens habe ich den Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Kenntnis genom men.	- n n -	
	Ich weise darauf hin, dass, soweit Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, derer Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, gemäß § 13 Ziffer 2 ImSchZv das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitgliedes der Landesregierung (über den Landesbetrieb Straßenwesen) einzuholen ist. Darüber hinaus könner Maßnahmen im Rahmen einer Lärmaktionsplanung nur auf der Grundlage de geltenden fachgesetzlichen Bestimmungen durch die jeweils zuständigen Behör den umgesetzt werden. Daher ist es erforderlich - soweit nicht die Gemeinde selbst zuständige Behörde ist - auch mit diesen Behörden das Einvernehmer herzustellen. Soweit in zukünftigen Verwaltungsverfahren zur Umsetzung vor Maßnahmen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, wird das Landes amt für Umwelt jeweils über eine abzugebende Stellungnahme entscheiden.		Sachverhalt ist bekannt; die Prüfung bzw. Beantragung auf Umsetzung der im Lärmaktionsplan verankerten Maßnahmen zur Lärmminderung erfolgt gesondert nach Abschluss des Lärmaktionsplans
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Hounk Beck Dr. Frank Beck		

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ K nach Straßen	ritik	Stellungnahme
Polizeidirektion Ost 14. Juni 2016		Polizeipräsidium Land Brandenburg Polizeidirektion Ost/ Direktionsstab Nuhnenstraße 40 15234 Frankfurt (Oder) Bearb.: Herr Wemer Gesch-Z::DSt - Teleforn: (0335) 561 - 2135 Fax: (0335) 561 - 2109 Internet: www.polizei.brandenburg.de silvio.werner@polizei.brandenburg.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere die Befürwortung von Tempo 30 trifft die Vorstellungen der Stadt. Die Zielstellung Tempo 30 auch am Tag wird weiterverfolgt. Voraussetzung hierfür sind weiterführende Untersuchungen zum Verkehrsfluss und zur Verkehrsqualität bei Tempo 30 am Tage.
	aufgrund geringer zeitlicher Sicherheitsbereiche zu erwarten sind.	9.	

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim 08. Juni 2016		Stellungnahme
	Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange □ keine Bedenken □ regionalplanerische Belange □ beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens □ sonstige Hinweise Vorstandsvorsitzender: Landrat Dietmar Schabze Landrat Dietmar Schabze Lieberin der Planungsstelle: Paul Wiederfich-Haus, Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens Regionale Planungsstelle: Paul Wiederfich-Haus, Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens Vorstandsvorsitzender: Leiterin der Planungsstelle: Paul Wiederfich-Haus, Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens Vorstandsvorsitzender: Leiterin der Planungsstelle: Paul Wiederfich-Haus, Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens Vorstandsvorsitzender: Leiterin der Planungsstelle: Paul Wiederfich-Haus, Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens Vorstandsvorsitzender: Leiterin der Planungsstelle: Paul Wiederfich-Haus, Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens Vorstandsvorsitzender: Leiterin der Planungsstelle: Paul Wiederfich-Haus, Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens Vorstandsvorsitzender: Leiterin der Planungsstelle: Paul Wiederfich-Haus, Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens Vorstandsvorsitzender: Leiterin der Planungsstelle: Paul Wiederfich-Haus, Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens Vorstandsvorsitzender: Leiterin der Planungsstelle: Paul Wiederfich-Haus, Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens Sparkasse Barnin HZ- 170 520 08, Konton: 316 139 70 05 1810 1810 1810 1810 1810 1810 1810	

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik	Stellungnahme	
	nach Straßen		
	Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 29. September 2004) existieren zu den o.g. Plänen nicht. Am 11. April 2016 erfolgte der Satzungsbeschluss des fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Der fortgeschriebene Regionalplan ist derzeit noch nicht genehmigt und noch nicht bekanntgemacht. Mit dem als Satzung beschlossenen Regionalplan 2016 liegen jedoch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor. Auch auf Grundlage dieses Satzungsbeschlusses bestehen keine Bedenken und Anregungen zu den o.g. Plänen. Mit freundlichem Gruß Glaudia Henze Leiterin der Planungsstelle	eine Stellungnahme ist nicht erforderlich, da keine Einwände	
	2/2		

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme
Landesbetrieb Straßenwesen 06. Juni 2016	Landasbatrie Stadt Werneuchen Sachgebiet Bauverwaltung Frau Hupfer PF 11 27 PF 11 27 FF 12 7 FF 12 7 FF 12 7 FF 1353 Werneuchen Sachgebiet Bauverwaltung Frau Hupfer Frau Hupfer Frau Hupfer FF 11 12 5016 Emphorophoettiligung Weinbarking am Weinbarking Weinba	/ Sachverhalt ist der Stadt Werneuchen bekannt. Der LS wird nach dem
	rens ist der LS als Straßenbaulastträger der B 158 zu beteiligen.	Abschluss der Lärmaktionsplanung im Rahmen der Umsetzung beteiligt.

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme
	Tidon otrasen	
	Seite 2 Landesbetrieb Straffenwesen	
	Der Vorstand	
	Koordinierung von Lichtsignalanlagen Die LSA laufen verkehrsabhängig. Die LSA Wegendorfer Str. und Köpenicker Str. sind untereinander koordiniert. Weitere verkehrslenkende Maßnahmen sind bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.	Hierzu sind vertiefende Analysen vorgesehen.
	Radweg Werneuchen-Werftpfuhl Die Radwegebedarfsliste wird gegenwärtig überarbeitet. Der Radweg entlang der B 158 zwischen Werneuchen und der L 337 ist Bestandteil des Entwurfs der Be- darfsliste. Die Landkreise haben zum Entwurf der Bedarfsliste Stellung genom- men. Diese Stellungnahmen werden momentan seitens des LS ausgewertet. Eine Bauzeit des Radweges kann derzeit nicht prognostiziert werden.	Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
	Ortsumfahrung Seefeld Die OU Seefeld ist Bestandteil des Entwurfs des Bundesverkehrswegeplans 2030 im vordringlichen Bedarf. Eine mögliche Umsetzung kann derzeit nicht prognosti- ziert werden.	Sachverhalt ist bekannt.
	Baumaßnahmen des LS Im Bereich der Stadt Werneuchen befinden sich an der B 158 in den Ortsteilen Werneuchen, Seefeld und Werftpfuhl keine Baumaßnahmen in Vorbereitung bzw. in Bau.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
	Benehmens-Einvernehmens-Herstellung mit dem LS (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) Sofern die Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, ist das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitglieds der Landesregierung einzuholen. Mit der Stellungnahme des LS zum Lärmaktionsplan der Stadt Werneuchen wird	Sachverhalt wird im Rahmen der Umsetzung von im Lärmaktionsplan verankerten Lärmminderungsmaßnahmen beachtet.
	das Benehmen entsprechend der ImSchZV hergestellt.	
	Freundliche Grüße	Abwägung: die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis
	Edgar Gaffry Vorstand Planung und Bau	genommen.
	volatinu i idiluliy unu bau	

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen			Stellungnahme	
Behörde/Bürger Landkreis Barnim, Dez. I, Ordnungsamt, Untere Straßenverkehrsbehörde 05. Juli 2016	Landkreis Barnin Dez. I, Ordnung Untere Straßenw Am Markt 1/ Eck 16225 Eberswald Stadt Werneucl Der Bürgermeis Ordnungsamt / Am Marktplatz 16356 Werneucl Ort / Straße: W Anfragendes Amt Anfrage am: Aktenzeichen: Name des Antragstellers: Betreff: Baustelle: Bemerkungen:	n - Der Landrat samt erkehrsbehörde der Pfeilstraße de Pfeilstraßenverkehrson ur auf der Grundlage der geltenden far zuständige Behörde - bei straßenverkehrstraßenverkehrsbehörde - umgesetzt webeantragen. In der Regel kommen dann sogenannten Lärmschutz-Richtlinien-Styllstraßenverkehrslärms nach den Lärmschlschallausbreitungsrechnungen gemäß d	ort, Datum Eberswalde, S. Ju Sachbearbeter(In) Herr Fischbein Trelefon 03334 214-1415 E-Mail svb@kvbarnim.de RegNr. / AZ 2016U00109 / Stellungi zur Bauv Eingegangen am: Auskunft erteilt: Zimmer: Telefon: Fax: E-Mail: chtsgrundlage für die rdnung (StVO) darst rhogesetzlichen Bestir rsrechtlichen Maßna als fachgesetzliche i zum Tragen. Für di utz-Richtlinien-StV er Berechnungsvorsi	i 2016 E.003 Telefax 03334 214-2432	Der rechtsunverbindliche Charakter des Lärmaktionsplans ist der Stadt Werneuchen bewusst. Die Einzelbeantragung von Maßnahmen wird bei Umsetzung nach Abschluss des Lärmaktionsplans beachtet.
		als Grundlage für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde dienen. Da im Rahmen der Lärmaktionsplanung mit der Vorschrift VBUS gerechnet wird, sind daher Anpassungen der Datengrundlage (Schwerverkehrsanteil, Tageszeitbereiche) ebenso wie eine Neuberechnung der Schallausbreitung nach RLS-90 notwendig. Die Ermächtigungsgrundlage für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (Verkehrbeschränkungen, Verkehrsverbote und Verkehrsumleitungen) zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm ist im § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) festgehalten. Bei der Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Lärmschutz-Richtlinien-StV sollen der Straßenverkehrsbehörde eine Orientierungshilfe liefern, um angemessene Maßnahmen anordnen zu können. Der Punkt 1.4 der Lärmschutz-Richtlinien-StV geht darüber hinaus explizit darauf ein, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in ein Konzept zur Lärmbekämpfung eingebunden sein sollen und sich daher auch aus Lärmaktionsplänen (§ 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) ergeben		schrift VBUS gerechnet verkehrsanteil, allausbreitung nach RLS-90 srechtliche Maßnahmen eiltungen) zum Schutz der ordnung (StVO) Maßnahmen ist jedoch der tz- ntierungshilfe liefern, um 1.4 der Lärmschutz- tliche Maßnahmen in ein sich daher auch aus	Die Notwendigkeit der Durchführung von Neuberechnungen nach RLS-90 ist bekannt.

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik	Stellungnahme
	nach Straßen	
	können. Im Punkt 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV heißt es, dass durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen »der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) erwirkt werden soll«. Bei Berechnungen der Maßnahmenwirkung nach RLS-90 ist die »Differenz der nicht aufgerundeten Beurteilungspegel zwischen dem Zustand ohne Maßnahmen und dem Zustand mit Maßnahmen aufzurunden«. Das heißt, dass schon bei einer errechneten Differenz von 2,1 dB(A) straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen als geeignet gelten können.	Die Vorgehensweise und die zitierten Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.
	Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort gemäß RLS-90 einen der folgenden Richtwerte überschreitet: In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen 70 dB(A) zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr (tags) 60 dB(A) zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (nachts) In Kern-, Dorf- und Mischgebieten 72 dB(A) zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr (tags) 62 dB(A) zwischen 22.00 Uhr und 20.00 Uhr (tags)	
	Maßnahmenvorschläge im Einzelnen (Zusammenfassung im LAP) Tempo-30-Abschnitte in Seefeld und Werneuchen in Verbinduing mit Geschwindigkeitskontrollen: Die Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen muss verkehrsrechtlich durch die Untere Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Dafür wäre ein konkreter Antrag unter Angabe des genauen Streckenabschnitts einzureichen. Zudem hat der Träger der Straßenbaulast eine Lärmberechnung nach den RLS-90 durchzuführen, die als Entscheidungsgrundlage dient. Hier sollte ebenfalls über die Beantragung der Zusatzzeichen 1012-36 ("Lärmschutz") nachgedacht werden. Diese Maßnahme wäre im Falle der Anordnung durch meine Behörde kurz- bis mittelfristig realisierbar, führt jedoch nach den Berechnungen aus dem Lärmaktionsplan nur zu einer Lärmreduzierung um ca. 2,6 dB(A) welche relativ klein ist. In besonders belasteten Bereichen sollte daher versucht werden, die Errichtung von Lärmschutzwänden oder wällen weiter verfolgt werden, um dem Lärmschutz genüge zu tun. Diese sind weit wirksamer. Die aufgestellte Geschwindigkeitsanzeige ist für die Verkehrsteilnehmer nur eine Information. Wirksamer wären hier eher Repressionsmaßnahmen. Die Stadt Werneuchen sollte daher anstreben, bei eventueller Anordnung eines Tempo 30- Bereichs, regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchführen zu lassen. Lärmdämpfende Fahrbahnbeläge: Bei der nächsten Oberflächensanierung sollten ebenfalls wieder lärmdämpfende Stoffe verbaut werden. Größere Fahrbahnschäden bestehen momentan nicht, Schachtdeckel liegen zumeist außerhalb der Fahrsphuren.	Die Aussagen der Unteren Verkehrsbehörde zu Tempo 30 werden positiv entgegengenommen. Eine Änderung um 2,6 dB(A) ist eine maßgebliche Verbesserung, da diese vom menschlichen Gehör als Pegeländerung empfunden wird. Eine Erhöhung durch Kombination von Tempo 30 mit weiteren Maßnahmen, z.B. Lärmschutzwänden, ist auch aus Sicht der Stadt Werneuchen erstrebenswert. Möglichkeiten hierzu werden im Rahmen der Umsetzung im Dialog mit allen Beteiligten erörtert. Aussage entspricht dem Anliegen der Stadt Werneuchen.
	Troglagen, Tunnel: Diese sind hier praktisch nicht durchführbar. Passive Schallschutzmaßnahmen: Passive Schallschutzmaßnahmen, direkt an den belasteten Objekten sind die letzte mögliche Maßnahme. Zunächst sollten alle anderen Möglichkeiten geprüft werden, da eine Förderung des Umbaus von Immobilien sich äußerst kompliziert gestalten würde.	keine konkrete Maßnahme laut LAP, als Möglichkeit zitiert keine konkrete Maßnahme laut LAP
	Lärmschutzwände und -wälle: Die daraus reduzierenden Pegelminderungen sind groß. Je nach Möglichkeit wären diese Maßnahmen verhältnismäßig preisgünstig und erfolgreich. Fraglich ist hier nur der städtebauliche Effekt, da sich diese meist nicht in die Umgebung einfügen. Verkehrsfluss verstetigen:	keine konkrete Maßnahme laut LAP
	Die resultierende, errechnete Pegelminderung ist gering, die Maßnahme wäre jedoch möglicherweise ohne größere Aufwände realisierbar. Voraussetzung dafür ist jedoch, - 2 -	wird zu gg. Zeit vertieft untersucht

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik	Stellungnahme
	nach Straßen	
	dass die Signalanlagen miteinander verbunden und somit gekoppelt sein müssten. Dies wäre durch den Träger der Straßenbaulast zu prüfen. Eine "Grüne Welle" müsste im Zusammenhang mit der vorhandenen zulässigen Höchstgeschwindigkeit betrachtet werden (50 oder 30 km/h) Umgehungsstraße: Seit Jahren ist eine Ortsumfahrung für den Ortsteil Seefeld im Gespräch. Diese ist ebenfalls im Bundesverkehrswegeplan genannt und sollte weiter verfolgt werden. Straßenraum gestalten: Der Vorschlag sollte mit dem Träger der Straßenbaulast zusammen behandelt werden. Er könnte bei der Gelegenheit zusammen mit dem Vorschlag der Radwegförderung behandelt werden. Beispielsweise könnten Radfahr- oder Schutzstreifen auf der Fahrbahn geplant werden. Dies würde die Fahrbahn optisch verenge und somit einen indirekten Beitrag zur Verkehrsberuhigung leisten. Durch die fast durchgehende Bebauung entlang der B 158 wären weltere bauliche Maßnahmen der Straßenraumungestaltung aufgrund der Nähe der Grundstücke nicht ohne Weiteres möglich. Mit freundlichen Grüßen	/ Erfolgt im Rahmen der Beantragung auf Umsetzung der im LAP verankerten Maßnahmen. Abwägung: nicht erforderlich
	im Auftrag Fischbein SB Verkehrsangelegenheiten Anlagen: Kostenbescheid Zahlschein X Stellungnahme abgeschlossen	
	-3-	